

RS Vfgh 1997/3/10 B419/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1997

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Baurecht

Rechtssatz

Keine Folge

Versagung der Erteilung einer Bauplatzbewilligung sowie der Baubewilligung für die Errichtung einer neuen Verkaufshütte.

Mit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung könnte die von den Antragstellern angestrebte Wirkung (die Errichtung einer neuen Verkaufshütte) nicht verbunden sein, da selbst bei Aufhebung des angefochtenen Bescheides die Antragsteller weder eine Bauplatzbewilligung noch eine Baubewilligung erworben hätten, sohin ihre Rechtsstellung keine andere wäre als vorher. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung kommt daher schon begrifflich nicht in Betracht, weil es dem Wesen dieses Rechtsinstitutes widerspricht, dem Antragsteller eine Rechtsstellung vorläufig zuzuerkennen, die er vor Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht besessen hat und folglich auch im Falle der Aufhebung derselben nicht besäße.

Die von den Antragstellern ins Treffen geführte Wirkung eines allenfalls drohenden Abbruches des derzeit auf dem Grundstück bestehenden Verkaufskiosks ist nicht unmittelbare Rechtsfolge des angefochtenen Bescheides und daher auch nicht in die vom Verfassungsgerichtshof gemäß §85 VfGG durchzuführende Interessenabwägung miteinzubeziehen, zumal Rechtsmittel gegen einen Abbruchbescheid selbst einer aufschiebenden Wirkung zugänglich sind.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B419.1997

Dokumentnummer

JFR_10029690_97B00419_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at